

Sitzungsvorlage 027/2019_2

öffentlich

**TOP: 6. Änderung der Unternehmenssatzung der
Abwasserbeseitigung Weißenfels - AÖR**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	26.08.2019	
Stadtrat	29.08.2019	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

1. Im Zuge des Rechtsformwechsels des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) in die Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (AöR WSF) sind in der Unternehmenssatzung die Aufgabengebiete neu formuliert worden (§ 2 Unternehmenssatzung). Eine Aussage über die aus dem ZAW fortbestehenden und fortgeltenden verwaltungsinternen Aspekte, wie das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sonstige Vertragsverhältnisse wurde im Rahmen der Überleitungsvorschriften (§ 9 Abs. 5 Unternehmenssatzung) erwähnt. Eine konkrete Aussage über die fortgeltende Zweckvereinbarung zwischen ehemaligem ZAW und der Stadt Weißenfels bzgl. der Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Leistungsbescheiden der abwasserbeseitigenden juristischen Person als Sonderform eines bestehenden Vertragsverhältnisses wurde indes nicht getroffen. Im Übrigen sind im Zusammenhang des Formenwechsels einzelne Regelungen der Vereinbarung insbesondere bezüglich der Kostenerstattung usw. überholt. Da auch künftig die Vollstreckung der Leistungsbescheide der AöR WSF durch die Stadt Weißenfels erfolgen soll, ist die Situation durch Anpassung der Unternehmenssatzung zu bereinigen.

Dafür soll in die Unternehmenssatzung eine ausdrückliche Aussage über die Aufgabenzuständigkeit der Stadt hinsichtlich der Vollstreckung der Leistungsbescheide der AöR WSF aufgenommen werden. Gemäß § 7 Abs. 4 Anstaltsgesetz (AnstG LSA) besteht sowohl die Möglichkeit, die Aufgabe der Vollstreckung von Verwaltungsakten bei der Gebietskörperschaft (Stadt Weißenfels) anzusiedeln wie auch bei der Anstalt (AöR WSF). Bislang wurde die Vollstreckung von Leistungsbescheiden der AöR WSF durch die Stadt vorgenommen. Die Aufgabe soll aufgrund der besonderen Sach- und Fachkunde des vorhandenen Personals auch künftig durch die Stadt erfolgen.

In der Anlage ist die Änderungssatzung der Unternehmenssatzung beigefügt, woraus zu entnehmen ist, dass in § 3 der Unternehmenssatzung nun zusätzlich die ausdrückliche Klarstellung der Zuständigkeit für die Vollstreckungstätigkeit geregelt werden soll.

2. Im neu angehängten § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung wird klargestellt, dass die AöR im Rahmen der Kooperation, insbesondere mit anderen Aufgabenträgern (aktuell der AZV Naumburg und ZWA Bad Dürrenberg) berechtigt ist, Dienstleistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erbringen. Durch die Satzungsregelung wird zugleich sichergestellt, dass die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte nicht zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Anstalt führen darf.

Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses beruht auf § 13 Abs. 4 HS WSF. Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates beruht auf § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung AöR-WSF.

Tietke
Justiziar

Anlagen:
Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die 6. Änderung zur Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR ausweislich der Anlage.

Risch
Oberbürgermeister